



Helmstadt



Holzkirchen



Remlingen



Uettingen

# Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 16.12.2010  
 Beginn: 18:30 Uhr  
 Ende: 21:00 Uhr  
 Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009;  
Bekanntgabe des Prüfberichts 2009
- 2 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009;  
Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung  
2009
- 3 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009;  
Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung  
2009
- 4 Bericht vom 19.03.2010 über die überörtliche Prüfung der Jah-  
resrechnung 2009 der VGem Helmstadt
- 5 Widmung eines Trauraumes
- 6 Zentrale Anschaffung Dücker Mähausleger mit Zubehör durch  
die VGem Helmstadt
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines Multi-  
funktionsgerätes
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Austausch der Fens-  
ter auf der Ostseite des VGem-Gebäudes

- 9** Installation von Sonnenschutzanlagen (Leichtmetall-Raffstoren) an der Ostseite des VGem-Gebäudes
- 10** Beratung und Beschlussfassung über den Austausch von Bürostühlen
- 11** Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Planungsauftrages (Lph 1-9) für die Durchführung der Dachsanierung und der Erweiterung des VGem-Gebäudes
- 12** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
- 13** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 - 2014
- 14** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2011
- 15** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 15.1** Sachstand Renovierung VGem-Sitzungssaal - Bekanntgabe von überplanmäßigen Ausgaben
- 15.2** Rechtsstreit Deutsche Rentenversicherung Unterfranken ./ VGem Helmstadt

# **Anwesenheitsliste**

## **Gemeinschaftsvorsitzender**

Beck, Klaus

## **Mitglied der Gemeinschaftsversammlung**

Elze, Klaus

Fiederling, Andreas

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Meckelein, Karl

Müller, Ilona

Schwab, Harald

Schwab, Reinhold

Streitenberger, Josef

## **Stellvertreter**

Förster, Rüdiger

Vertretung für Herrn Heribert Endres

Wehr, Helmut

Vertretung für Herrn Gerhard Heidrich

## **von der Verwaltung**

Büttner, Ralf

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglied der Gemeinschaftsversammlung**

Endres, Heribert

Heidrich, Gerhard

### **Presse**

Mainpost

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.12.2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1</b>	<b>Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009; Bekanntgabe des Prüfberichts 2009</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 2</b>	<b>Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009; Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2009</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 vom 04.02.2010 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2009 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung für 2009 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

### 1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	954.249,71	97.356,64	1.051.606,35
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	5,50	0,00	5,50
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	954.244,21	97.356,64	1.051.600,85
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	954.244,21	97.356,64	1.051.600,85
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	954.244,21	97.356,64	1.051.600,85
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

### 2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrer

2.1 Unerledigte Vorschüsse	1.636,60 €
2.2 Unerledigte Verwahrer	275.673,41 €

### 3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

### Abstimmungsergebnis:

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3</b>	<b>Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009; Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2009</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2009 wird mit dem im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 16.12.2010 Nr. 2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 4</b>	<b>Bericht vom 19.03.2010 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 der VGem Helmstadt</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 19.03.2010 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung zugestellt. Prüfungsfeststellungen/-beanstandungen bzw. Textziffern waren im Berichtszeitraum nicht notwendig.

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

**a) Wirtschafts- und Finanzlage**

Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der VGem waren im Berichtszeitraum geordnet.

**b) Kassenlage**

Um die Zahlungsbereitschaft der Kasse im Berichtszeitraum zu gewährleisten, mussten in 2009 -soweit festgestellt- keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Durchgehend waren freie Mittel (fast immer über 200.000 €) höherverzinslich angelegt.

**c) Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit**

Soweit geprüft, wird in der VGem zuverlässig und ordentlich gearbeitet. Besondere Feststellungen waren nicht veranlasst.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Frau Roswitha Förster, Inhaberin des Gasthauses „Zur Holzmühle“ hat einen Antrag auf Widmung der „kleinen Halle“ im Bereich ihrer Gaststätte „Zur Holzmühle“ als Trauraum gestellt.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO).

Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines personenstandsrechtlichen Organisationsaktes dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandswesen geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Form der Begründung der Ehe unterliegt mithin nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten.

Gem. § 1 Abs. 2 PStG sind die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten (Amträume) zur Verfügung zu stellen. In welcher Weise dies geschieht, bleibt ihrer Organisationseinheit überlassen.

Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Das Kriterium der "würdigen Form" soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren. „Ordnungsgemäß“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und die Beurkundung nicht gefährdet sein darf (vgl. Art. 2, 3 AGPStG).

Bei der Beurteilung, ob der Standesbeamte seine Amtshandlung am Eheschließungsort ordnungsgemäß vornehmen kann, kommt es auf einen objektiven Maßstab an. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu berücksichtigen. Weiterhin muss der Eheschließungsort den Charakter der Vornahme der Eheschließung als staatlicher Rechtsakt (Amtshandlung) wahren (Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern AZ: IA3-2005.1-69 vom 01.09.2009).

Bei der Widmung einer externen Räumlichkeit zu einem gemeindlichen Trauzimmer muss sichergestellt bleiben, dass die Gemeinde die Dispositionsbefugnis über die Räumlichkeit behält und dass unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) jedem heiratswilligen Paar die Eheschließung in dem besonderen Trauzimmer ermöglicht wird. Diese Bedingungen werden nicht erfüllt wenn das Trauzimmer in einer Gaststätte eingerichtet wird. Der Gastwirt/in verspricht sich hiervon wirtschaftliche Vorteile. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass nur den Paaren die Eheschließung in der Gaststätte ermöglicht wer-

den soll, die auch bereit sind, anschließend das gastronomische Angebot des Gasthauses im Rahmen der Hochzeitsfeierlichkeiten anzunehmen. Wer hierzu nicht in der Lage ist, wird auf die Eheschließung in den Räumen des Standesamts verwiesen. Unter diesen Umständen könnte dem Anspruch jedes Heiratswilligen auf Gleichbehandlung auch bei der Vornahme der Eheschließung nicht entsprochen werden.

Selbst wenn der/die Gastwirt/in bereit sein sollte, Trauungen in seinen Räumen auch dann zu gestatten, wenn die anschließenden Feierlichkeiten nicht im Gasthaus stattfinden, würde die Verwaltungsgemeinschaft dem Gasthaus einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gastwirtschaften bzw. Hotelbetrieben im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft verschaffen, die alsdann mit gleichen Forderungen nach Einrichtung eines Trauzimmers in ihrem Betrieb an die Verwaltungsgemeinschaft herantreten könnten. Denn der Gasthof würde in jedem Fall davon profitieren, dass seine gastronomischen Einrichtungen spontan, z. B. für einen Umtrunk in Anspruch genommen werden.

Die „kleine Halle“ im Hof der Gaststätte „Zur Holzmühle“ ist ein, an der Giebel- und einer Längsseite, offenes Gebäude. Die offenen Seiten werden mit Vorhängen geschlossen. Eine räumliche Trennung von anderen Gästen oder Zuschauern durch eine Tür bzw. Schiebewand ist nicht möglich, so dass störender Umgebungslärm oder Witterungseinflüsse nicht ausgeschlossen werden können. Außerdem kann jeder Besucher der Gaststätte, ob zur Hochzeitsgesellschaft gehörend oder nicht, den Raum ungehindert betreten und die Zereimonie stören. Der Raum ist nicht für Trauungen geeignet, weil ordnungsgemäße Trauungen dort nicht möglich sind.

Die Widmung eines Raumes in der Gaststätte „Zur Holzmühle“ als Trauraum würde zudem einen Präzedenzfall für die anderen Gaststätten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt darstellen. Die dann unter Berufung auf diese Widmung auch einen Trauraum in Ihrer Gaststätte fordern könnten. Der im Personenstandswesen geltende Grundsatz, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht, würde untergraben. Der Standesbeamte wäre gezwungen die Eheschließenden in einer örtlichen Gaststätte aufzusuchen in welcher auch die nachfolgende Feier stattfindet.

Außerdem ist in jeder Mitgliedsgemeinde mindestens ein Trauraum vorhanden. Ein Bedarf für weitere Trauräume besteht nicht.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Antrag von Frau Roswitha Förster auf Widmung eines Trauzimmers im Bereich des Gasthauses „Zur Holzmühle“ zu entsprechen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>0</b>
<b>Nein:</b>	<b>12</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 6</b>	<b>Zentrale Anschaffung Dücker Mähselegger mit Zubehör durch die VGem Helmstadt</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der vom Markt Helmstadt und der Gemeinde Holzkirchen im Jahr 2010 getätigten Neuanschaffungen für den Fuhrpark wurde u.a. auch bei der Angebotsausarbeitung die grundsätzliche Erfordernis für den Erwerb eines Mähseleggers mit diversem Zubehör festgestellt. Die Fa. BayWa wurde deshalb gebeten, hierzu ein Infoangebot als Diskussionsgrundlage vorzulegen. Die Anschaffungskosten und die Auslastung eines solchen Arbeitsgerätes durch eine einzelne Gemeinde kann allerdings durchaus nicht als wirtschaftlich dargestellt werden. Anders könnte dies wahrscheinlich bei einer zentralen Anschaffung durch die VGem Helmstadt (wie z.B. Schieberdrehmaschine, Kanaleinstiegssatz) aussehen.

Anfang November 2010 fand deshalb ein Treffen aller Bürgermeister und Beschäftigten der Bauhöfe im Bereich des Schulverbands Helmstadt statt. Bei diesem Termin wurde versucht die Sichtweise, Bereitschaft und Möglichkeiten zu einer interkommunalen Zusammenarbeit festzustellen. Im Ergebnis wurde eine Projektgruppe gebildet, die sich im Januar 2011 zu einer ersten Arbeitssitzung treffen wird. Hier soll versucht werden -um überhaupt einen „Kick-off“ zu erreichen- den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ zu ermitteln.

Bevor aber diese Arbeit intensiviert und ausgebaut werden kann, ist es erforderlich, dass die einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden sich auch politisch zu einer Zusammenarbeit aussprechen. Der Vorsitzende schlägt deshalb vor, durch die Gemeinschaftsversammlung eine entsprechende Empfehlung an die örtlichen Gremien zu geben.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, eine Empfehlung an die örtlichen Gremien für den Auf- und Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auszusprechen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 7      Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines Multifunktionsgerätes</b>
---

**Sachverhalt:**

Im April 2009 wurde das im 1. OG befindliche Kopiergerät gegen ein Multifunktionsgerät (Kopierer, Scanner, Drucker, Fax) ausgetauscht. Es handelt sich hierbei um den Gerätetyp Sharp MX 3100, welches im Kopier-/Druckbetrieb 31 Seiten/Minute erreicht. Die Anschaffungskosten lagen bei 5.714,38 € brutto. Das Gerät hat sich im täglichen Betrieb bewährt und verfügt insbesondere über einen einfachen und übersichtlichen Bedienkomfort. Zum Stand 08.11.2010 wurden insgesamt 86.809 sw und 37.171 color Ausdrücke gefertigt, 9.294 Scans gesendet.

Im EG befindet sich ein im direkten Vergleich gesehen ein störungsanfälligeres Multifunktionsgerät im Einsatz, welches in der Druckgeschwindigkeit niedriger und in den Unterhaltskosten über denen des Gerätes aus dem 1. OG liegt. Es handelt sich hierbei um den Gerätetyp Panasonic DP-C265, das im Kopier-/Druckbetrieb 26 Seiten/Minute erreicht. Zum Stand 08.11.2010 wurden insgesamt 89.366 sw und 73.404 color Ausdrücke gefertigt.

Aufgrund des deutlich gestiegenen Druckbedarfs insbesondere im Bereich des Sitzungsmanagements wurde ein Angebot für ein Sharp MX-5001 Multifunktionsgerät eingeholt, welches mit dem Gerät aus dem 1. OG technisch vergleichbar bzw. baugleich ist und über den identischen Bedienkomfort verfügt. Das Gerät leistet im Kopier-/Druckbetrieb 50 Seiten/Minute, was eine merkbare Zeitersparnis mit sich bringen wird. Außerdem können für die beiden baugleichen Geräte günstigere Konditionen für den All-In Service-Vertrag (Anfahrts- und Arbeitszeiten, Ersatz- und Verschleißteile incl. Verbrauchsmaterial, Bildtrommel, Toner) erzielt werden.

Die Anschaffungskosten für das neue Multifunktionsgerät liegen bei 6.900,00 € zzgl. MwSt. Bei Auftragserteilung erhält die VGem von der anbietenden Firma eine Gutschrift für die Ablöse den bestehenden Vollservicevertrag i.H.v. 4.968,00 € zzgl. MwSt. Dadurch entstehen der VGem keine Kosten durch die vorzeitige Aufhebung des Vollservicevertrages für das Panasonic-Gerät. Dieses Gerät kann durch die VGem an eine Mitgliedsgemeinde zum „Vorzugspreis“ oder an einen anderen Interessenten weiter veräußert werden. Der erzielte Verkaufserlös mindert selbstverständlich die Anschaffungskosten des neuen Geräts.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, das angebotene Multifunktionsgerät der Marke Sharp Typ MX-5001 N zum Angebotspreis von 6.900,00 € zzgl. MwSt zu erwerben und den beide Sharp-Geräte umfassenden All-In Service-Vertrag abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 8</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Austausch der Fenster auf der Ostseite des VGem-Gebäudes</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Im Oktober 2007 wurden die Fenster auf der Westseite und drei Fenster auf der Südseite des VGem-Gebäudes ausgetauscht. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 15.427,67 €. Gleichzeitig wurden die Fenster auf der Ost- und Nordseite instand gesetzt und gestrichen. Der Unterhaltungsaufwand betrug 3.365,32 €.

Die restlichen Fenster auf der Südseite wurden im Juni 2008 ausgetauscht. Die Kosten lagen bei 9.991,75 €. Aufgrund der anstehenden Dachsanierung und der grundsätzlich geplanten Erweiterung des VGem-Gebäudes an der Nordseite empfiehlt es sich, die Fenster auf der Ostseite des Hauses auszutauschen.

Die Firma Fensterbau Schäder, Güntersleben, die den Fensteraustausch auf der Süd- und Westseite bereits ausführte, hat ein Angebot vorgelegt, das sich auf 8.510,25 € -brutto-abzgl. 2 % Skonto beläuft. Die Preise liegen nur geringfügig über den Preisen des Vorauftrages. Ein zusätzlich noch eingeholtes Vergleichsangebot liegt bei einer Auftragssumme von 9.059,47 €.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Fenster auf der Ostseite des VGem-Gebäudes im Jahr 2011 auszutauschen und den Auftrag hierfür der Firma Fensterbau Schäder zum Angebotspreis von 8.510,25 € zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

Herr Förster befand sich in der Zeit von 19.35 Uhr – 19.40 Uhr nicht im Sitzungssaal.

<b>TOP 9</b>	<b>Installation von Sonnenschutzanlagen (Leichtmetall-Raffstoren) an der Ostseite des VGem-Gebäudes</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 beschlossen, an der Süd- und Westseite des VGem-Gebäudes Leichtmetall-Raffstoren Typ E80A2 mit U-Schutzblende, Motor, Steuerung u.a. anzubringen. Die Kosten lagen bei 16.152,82 €. Die Anbringung der Raffstoren hat zu deutlichen Verbesserungen der klimatischen Bedingungen in den Büroräumen geführt und trägt zu einer möglichen Verbesserung bzw. Einhaltung der Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze bei. Um dies auch in den Büroräumen auf der Ostseite zu erreichen, wurde von der Firma Roth & Senger Sonnenschutztechnik, Holzkirchen, welche bereits die Installation der Raffstoren incl. Steuerung auf der Süd- und Westseite ausgeführt hat, ein Angebot vorgelegt, welches sich auf 8.351,42 € brutto beläuft. Die Preise liegen nur geringfügig über den Preisen des Vorauftrages. Die Auftragssumme des zusätzlich noch eingeholten Vergleichsangebotes ist höher.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, auf der Ostseite des VGem-Gebäudes im Jahr 2011 Leichtmetall-Raffstoren anzubringen und den Auftrag hierfür der Firma Roth & Senger Sonnenschutztechnik zum Angebotspreis von 8.351,42 € -brutto- zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Austausch von Bürostühlen**

### **Sachverhalt:**

Innerhalb der regelmäßigen stattfindenden Abteilungsleiter-JourFixe wurde die Neuanschaffung von dynamischen Bürostühlen beantragt. Durch diese Stühle können sitzbedingte Fehlzeiten, ausgelöst durch HWS-Syndrom, Durchblutungsstörungen, Verspannungen etc. grundsätzlich vermieden bzw. verringert werden. Die derzeit bei der VGem Ende der neunziger Jahre angeschafften und mittlerweile teilweise abgenutzten Bürostühle erfüllen diese Anforderung nur bedingt. In den Haushalt 2011 wurden deshalb für den Erwerb von geeigneten Bürostühlen 15.000,00 € eingeplant. Die abgeschriebenen Bürostühle können zum „Vorzugspreis“ an die Mitgliedsgemeinden abgegeben oder an Dritte veräußert werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Bürostühle im Jahr 2011 auszutauschen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag für die Lieferung der Stühle an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 11</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Planungsauftrages (Lph 1-9) für die Durchführung der Dachsanierung und der Erweiterung des VGem-Gebäudes</b>
---------------	--

**Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat bereits in den öffentlichen Sitzungen am 25.01.2007 und 13.12.2007 grundsätzliche Überlegungen zu der dringend erforderlichen Dachsanierung und zur räumlichen Erweiterung des VGem-Gebäudes angestellt. Ab dem Jahr 2008 wurde für die Dachsanierung eine zweckgebundene Rücklage eingerichtet, die zum Ende des Jahres 2010 einen Stand von 75.000,00 € aufweist. Um die beiden Maßnahmen nunmehr weiter zu entwickeln, wäre es erforderlich zwei Lose (Los 1 „Dachsanierung“ – Los 2 „Erweiterung VGem-Gebäude“) zu bilden und einen Planungsauftrag an ein geeignetes Architektenbüro zu erteilen. Für die Ausarbeitung eines Zuwendungsantrages für die energetische Sanierung des VGem-Gebäudes im Rahmen des Konjunkturpakets II wurde das Architektenbüro Gruber & Hettiger hinzugezogen. Das Büro hat in vergleichbaren Maßnahmen in den VGem-Mitgliedsgemeinden seine Leistungsfähigkeit und Kompetenz bereits mehrfach bewiesen. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, dem Architektenbüro Gruber & Hettiger den vorgenannten Planungsauftrag mit dem folgenden grundsätzlich angedachten Zeit-/Umsetzungsplan zu erteilen:

1. Grundlagenermittlung und Ausschreibung Los 1 „Dachsanierung“ im Jahr 2011; Durchführung und Abrechnung im Jahr 2012
2. Grundlagenermittlung Los 2 „Erweiterung VGem-Gebäude“ im Jahr 2011 Ausschreibung –soweit erforderlich- im Jahr 2013; alternativ Anfang 2014 Durchführung und Abrechnung im Jahr 2014

Das Los 2 wird bzw. muss –wie bereits der Anbau (Eingang Nordseite) im Jahr 2002/2003- durch die Bereitstellung von den geeigneten Beschäftigten aus den VGem-Mitgliedsgemeinden verwirklicht werden. Hierdurch können die zu erwartenden Baukosten auf einem verträglichen und finanzierbaren Niveau gehalten werden. Das Architektenbüro hat insofern nur einzelne Maßnahmen (z.B. Elektroarbeiten) auszuschreiben.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Planungsauftrag (Lph 1-9) für die Dachsanierung und der Erweiterung des VGem-Gebäudes -wie vorgestellt- an das Architektenbüro Gruber & Hettiger zu erteilen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den erforderlichen Architektenvertrag zu unterzeichnen. Im Haushalt 2011 sind 20.000,00 € für Planungskosten zu veranschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 12    Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</b>
---

**Sachverhalt:**

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung zugestellt. Herr Ralf Büttner gibt der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2011.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 13    Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 - 2014</b>
---

**Sachverhalt:**

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 – 2014.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 – 2014.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2011**

### **Sachverhalt:**

Die sich im Stellenplan des Haushaltsjahres 2011 gegenüber dem Vorjahr ergebenden Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 in der vorgelegten Fassung.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 15.1 Sachstand Renovierung VGem-Sitzungssaal - Bekanntgabe von überplanmäßigen Ausgaben**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 10.12.2009 und auch in den einzelnen Haushaltssitzungen 2010 der Mitgliedsgemeinden und des Schulverbandes wurde durch die VGem-Verwaltung darauf hingewiesen, dass erstmals im Jahr 2011 sowohl die örtliche als auch die überörtliche Rechnungsprüfung auf Grund der ab dem Haushaltsjahr 2010 im Bereich des Finanzwesens (OK.FIS) begonnenen digitalen Archivierung am Bildschirm durchgeführt werden muss. Um die Prüfungen turnusgemäß Anfang 2011 durchführen zu können, müssen die technischen Voraussetzungen hierfür noch im Jahr 2010 angeschafft und installiert werden.

In der am 14.10.2010 stattgefundenen Bürgermeisterbesprechung wurde deshalb festgelegt, dass der seit vielen Jahren renovierungsbedürftige Sitzungssaal der VGem u.a. auch für den vorgenannten Zweck nunmehr konzeptionell, räumlich und technisch erneuert werden soll (dringliche Anordnung). Neben der Nutzung als Sitzungssaal, sollen nach der Renovierung max. zehn ThinClients für örtliche und überörtliche Rechnungsprüfungen, EDV-Schulungen und als „Not“-Arbeitsplätze genutzt werden können. Außerdem besteht nach Fertigstellung der Maßnahme die Möglichkeit Trauungen und Besprechungen mit größeren Teilnehmerzahlen in einer ansprechenden räumlichen Umgebung abzuhalten.

Nach überschlägigen Schätzung kann für die Renovierung (Wände, Boden, Elektrik, Möbel, EDV u.a.) mit Kosten von bis zu 30.000 € - 40.000 € gerechnet werden. Die im Haushalt 2010 veranschlagten einzelnen Ansätze werden deshalb nicht eingehalten. Die überplanmä-

ßigen Ausgaben können durch Einsparungen im Verwaltungshaushalt 2010 und ggf. einer Rücklagenentnahme gedeckt werden.

Die Maßnahmen waren dringlich, die Ausgaben zeitlich und sachlich unabweisbar.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

<b>TOP 15.2 Rechtsstreit Deutsche Rentenversicherung Unterfranken ./ VGem Helmstadt</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.11.2005 hat die VGem Helmstadt, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Beck, Klage beim Sozialgericht Würzburg eingereicht. Die Klagebegründung wurde mit Schreiben vom 19.12.2005 nachgereicht. Am 26. September 2007 fand vor der 8. Kammer des Sozialgerichtes Würzburg die erste Erörterung des Sachverhalts statt. Erschienen sind für den Kläger der VGem-Vorsitzende, Klaus Beck, zusammen mit Herrn Büttner und für die Beklagte (DRV Unterfranken) Herr Verwaltungsdirektor Roth. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2007 wurde vom Sozialgericht Würzburg die Bundesagentur für Arbeit zum Verfahren beigelegt. Die Beiladung zum Verfahren erfolgte, da die Entscheidung des Gerichts auch der Beigeladenen gegenüber nur einheitlich ergehen konnte (§ 75 Abs. 2 SGG).

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Würzburg hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz in Würzburg am 13.08.2008 durch den Richter am Sozialgericht Schicker als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Sünderhauf und Mühleck folgendes Urteil erlassen:

Der Bescheid der Beklagten (= Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) vom 24.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2005 wird aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Aufwendungen der VGem Helmstadt zu tragen. Der Streitwert wurde auf 1.595,28 € festgesetzt.

Das Sozialgericht hat somit vollinhaltlich der Klage der VGem Helmstadt stattgegeben.

Mit Fax vom 13.10.2008 hat die Bundesagentur für Arbeit –Regionaldirektion Bayern- beim Bayerischen Landessozialgericht in München Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 13.08.2008 eingelegt und beantragt das Urteil aufzuheben, die Klage abzuweisen und der VGem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit Urteil vom 27.01.2010 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein bayerischer stellvertretender Landrat nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung ist. Die Entscheidung war auf den hier strittigen Fall übertragbar. Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit wurde deshalb mit Schreiben des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.02.2010 aufgefordert, die vorliegende Berufung zurück zu nehmen. Dieser Aufforderung ist die Bundesagentur mit Schreiben vom 21.05.2010 nachgekommen.

Das Bayerische Landessozialgericht teilte mit Schreiben vom 22.11.2010 mit, dass der Rechtsstreit –für die VGem nach fünf Jahren erfolgreich- erledigt ist.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer